



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 1/10. Januar 2003**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWiSTA) in der Fassung vom 1. August 2001

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ für das Haushaltsjahr 2003

### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zweibahniger Ausbau der Bundesstraße 15 südlich von Rosenheim, BA II

### Schulwesen

Zweiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Dreiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuötting im Landkreis Altötting

## Stellenausschreibung

Ab **sofort** ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

**des Leiters des Sachgebiets 211 – Veterinärwesen** – neu zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst neben den Führungsaufgaben insbesondere die Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz, Tierarzneimittel, Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene und Hygiene der sonstigen Lebensmittel tierischer Herkunft, wobei das fachliche Mitwirken und die Fachaufsicht über die Veterinärämter Oberbayerns im Vordergrund stehen. Arbeitsschwerpunkte sind derzeit u. a. die

- Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen,
- Genehmigung von Tierversuchen,
- Zulassung und Überwachung von EG-Betrieben z. B. für Schlachtung sowie Zerlegung und Verarbeitung von Fleisch.

Im Sachgebiet sind vier weitere Tierärztinnen/Tierärzte. Der Dienstposten ist sehr vielseitig und bietet auch genügend Raum für besondere fachliche Interessen. Er ist bis Besoldungsstufe A 16 bewertet.

Wir **suchen** dafür eine/einen **Veterinärbeamtin/Veterinärbeamten** mit langjähriger Erfahrung, möglichst auf verschiedenen Ebenen der Veterinärverwaltung (Veterinäramt, ggf. Regierung oder Ministerium).

Wir **erwarten** sehr gute fachliche Kenntnisse, Führungs- und Sozialkompetenz, teamorientiertes Arbeiten, Organisationstalent, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit.

**Nähere Auskünfte** erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger, Regierung von Oberbayern, Telefon 0 89/21 76-26 94

oder

Herr Abteilungsdirektor Klaus-Peter Schmitt, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-22 98.

**Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Januar 2003**

**an Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München**

Fortsetzung von Seite 1

## Landesentwicklung und Umweltfragen

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern	8
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen, Literaturhinweise	14

## Kommunalverwaltung

### KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

#### Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 12. August 2002

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Sitzungsgelder
§ 2 Ersatzleistungen
§ 3 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit
§ 4 Reisekostenvergütung
§ 5 In-Kraft-Treten

#### § 1 Sitzungsgelder

(1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 41 €.

(2) Wenn mehrere Sitzungen am gleichen Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausbezahlt.

#### § 2 Ersatzleistungen

(1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen, nachgewiesenen Verdienstauffalles.

(2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich der Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 13 €.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 11 €.

(4) Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden an den Werktagen Montag mit Freitag für höchstens 8 Stunden,

an Samstagen für höchstens 4 Stunden gewährt; für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen werden keine Ersatzleistungen gewährt.

#### § 3 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit

(1) Die Entschädigungen nach § 2 werden auch für solche Tage gewährt, an denen Verbandsräte von der Verbandsversammlung, vom Verbandsausschuss oder vom Verbandsvorsitzenden zugewiesene Geschäfte außerhalb von Sitzungen ausüben.

Hierzu ist die schriftliche Genehmigung des Verbandsvorsitzenden erforderlich.

(2) Für die Teilnahme an Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. ä., zu denen der Krankenhauszweckverband Ingolstadt geladen hat, wird Fahrtkostenerstattung entsprechend § 4 Abs. 2 gewährt.

#### § 4 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Verbandsräte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes

(2) Reisen zu Sitzungen gelten nicht als Dienstreisen. Sofern die Sitzung jedoch an einem anderen Ort als dem Wohnort des Verbandsrats stattfindet, wird Fahrtkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

#### § 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1996 (OBABl S. 111) außer Kraft.

Ingolstadt, 12. August 2002  
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender OBABl 2003, S. 2

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 6. Dezember 2002

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

#### § 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABl S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2001 (OBABl 2002 S. 9), wird nach dem Ortsnamen „Isen (Markt)“ der Ortsname „Kirchberg“ eingefügt.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, 6. Dezember 2002  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Bauernfeind  
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 28. November 2002 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2003, S. 2

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

##### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWiSTA) in der Fassung vom 1. August 2001**

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – Komm ZG – erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Satzung:

#### § 1

§ 4 Abs. 7 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABl S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2002 (OBABl S. 189), erhält folgende Fassung:

„Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Dazu gehört auch das umfassende, auf die Dauer der abfallwirtschaftlichen Nutzung zeitlich beschränkte Nutzungsrecht des Zweckverbandes an den bereits geschaffenen und zukünftig zu errichtenden abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, insbesondere den Wertstoffhöfen und Wertstoffinseln seiner Verbandsmitglieder.

Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts bleibt einer vertraglichen Regelung zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern und dem AWiSTA vorbehalten.“

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Starnberg, 11. Dezember 2002  
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Heinrich Frey  
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2002 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2003, S. 3

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

##### **Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten**

##### **Vom 9. Dezember 2002**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt folgende Verbandssatzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ebersberg.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ebersberg und München (Verbandslandkreise) und die Gemeinden Grasbrunn und Haar aus dem Landkreis München (Verbandsgemeinden).

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

#### § 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Vaterstetten den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck, und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

#### II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

#### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus dreizehn Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsendet

der Landkreis Ebersberg	sieben Verbandsräte
der Landkreis München	drei Verbandsräte
die Gemeinde Grasbrunn	einen Verbandsrat
die Gemeinde Haar	zwei Verbandsräte

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Frist darf nur dann auf weniger als drei Tage abgekürzt werden, wenn dies zwingend notwendig ist.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

(a) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,

(b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

(c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

(d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

(e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

(f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

(g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

(h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

(i) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

(j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

(k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

(l) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60 000 Euro,

(m) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage und

(n) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a bis e, h, l und m bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den-

selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind dabei zu beachten.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgabe soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte können auch ganz oder teilweise dem Landkreis Ebersberg übertragen werden.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

### § 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Das Schulgrundstück wurde von der Gemeinde Vaterstetten unentgeltlich an den Zweckverband übereignet.

(2) Die durch den Bau der Schule verursachten Kosten (einschließlich Erschließung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlagen und Erstausrüstung) sind im Rahmen des Schuldendienstes für die dafür aufgenommenen Darlehen von allen Verbandsmitgliedern zu tragen. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen), abzüglich eventueller Schuldendienstbeihilfen.

Die Verteilung erfolgt nach folgenden Anteilssätzen:

Verbandsmitglied	Anteilssatz in %
Landkreis Ebersberg	71,67
Landkreis München	20,26
Gemeinde Grasbrunn	2,10
Gemeinde Haar	5,97
Summe	100,00

(3) Die durch spätere Erweiterungsbaumaßnahmen und Ergänzungen der Erstausrüstung verursachten Kosten sind zunächst auf die Landkreise Ebersberg und München aufzuteilen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird. Für diese Verteilung wird auf die Schülerzahlen zum Stichtag 1. Oktober des vor Baubeginn beziehungsweise Anschaffung liegenden Jahres abgestellt. Wenn sich eine Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt, gilt die Schülerzahl zum 1. Oktober des letzten Jahres vor Fertigstellung.

(4) Der Landkreis Ebersberg trägt den nach Absatz 3 auf ihn entfallenden Anteil allein.

(5) Der Aufwand, der nach Absatz 3 für Erweiterungsbaumaßnahmen auf den Landkreis München entfällt, ist vom Landkreis München und den Gemeinden Grasbrunn und Haar gemeinsam zu tragen. Über die prozentuale Aufteilung der Kosten ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern herbeizuführen und in die Verbandssatzung aufzunehmen. Für die Stichtagsregelung gilt auch hier Absatz 3 sinngemäß.

(6) Den nach Absatz 3 für Ergänzung der Erstausrüstung auf den Landkreis München entfallenden Aufwand trägt dieser allein ohne Beteiligung der Verbandsgemeinden.

### § 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer:

Kosten nach § 13 dieser Satzung;  
Kosten, die nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz nicht der Sachaufwandsträger zu tragen hat.

(2) Der Zweckverband entrichtet jeweils zur Jahresmitte an den Landkreis Ebersberg für den Unterhalt der Verbandsgeschäftsstelle eine Verwaltungskostenpauschale. Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 43 800 Euro für das Jahr 2003 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf Hundert Euro zu runden. Die Fortschreibung erfolgt jeweils auf den gerundeten Betrag.

(3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird von den Landkreisen Ebersberg und München getragen und errechnet sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

### § 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende soll spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung

der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

### § 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Der Zweckverband zieht zur Prüfung das Revisionsamt des Landkreises München als Sachverständigen heran, das das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Ebersberg dazu hört.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

### § 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Ebersberg geführt.

## IV. Sonstiges

### § 18 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des In-Kraft-Tretens der betreffenden Änderungsatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### § 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Gemeinde Vaterstetten zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Gemeinde Vaterstetten, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

### § 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### § 21 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2001 (OBABl S. 165), geändert durch Satzung vom 25. April 2002 (OBABl S. 95) außer Kraft.

Ebersberg, 9. Dezember 2002

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 9. Dezember 2002 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2003, S. 3

#### RETTUNGSZWECKVERBAND REGION INGOLSTADT

##### **Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003**

###### I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Rettungszweckverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

###### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 73 800 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25 100 €

ab.

###### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

###### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

###### § 4

Eine Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 72 300 € im Verwaltungshaushalt festgesetzt. Die Ausga-

ben im Vermögenshaushalt sind durch die Rücklage gedeckt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Eichstätt	27,4 %	19 821 €
Stadt Ingolstadt	26,6 %	19 203 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,6 %	18 156 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	<u>20,4 %</u>	<u>14 769 €</u>
		72 300 €

###### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 500 € festgesetzt.

###### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

###### II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes, Rathausplatz 4, Zimmer 504, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 5. Dezember 2001

Rettungszweckverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender OBABl 2003, S. 6

#### ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“

##### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2003**

###### I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

###### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 141 100 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20 800 €

ab.

###### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

###### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 132 000 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 300 € festgesetzt.

## § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmererei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 11. Dezember 2002

Zweckverband „Holztechnisches Museum  
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“  
– Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin, Vorstandsvorsitzende OBABI 2003, S. 6

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zweibahniger Ausbau der Bundesstraße 15 südlich von Rosenheim, BA II**

**Bekanntgabe vom 10. Dezember 2002  
225.2-43542 B 15-005**

Das Straßenbauamt Rosenheim plant den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 15 südlich von Rosenheim zwischen der Einmündung der Staatsstraße 2078 und der Kreuzung mit den Staatsstraßen 2010/2095 (Straßenkilometer 57,180 – 59,225) als Lückenschluss zwischen den bereits 4-spurig ausgebauten Abschnitten der Bundesstraße 15. Für dieses Bauvorhaben hat das Straßenbauamt Rosenheim mit Schreiben vom 25. November 2002 den Vorentwurf zur Prüfung und Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und § 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sach-

gebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89/21 76 26 75 eingeholt werden.

München, 10. Dezember 2002  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 7

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Zweiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 17. Dezember 2002 540.3-5302-AÖ-1/02**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die Einundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 9. Januar 2002 (OBABI S. 18) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 17. Dezember 2002  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 7

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Dreiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 20. November 2002 540.3-5305-1/02**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 698, BayRS 2230-1-1-K) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 10. Juni 1998 (OBABI S. 166), zuletzt geändert durch die Zweiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 17. Dezember 2002 (OBABI S. 7), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
2.2	Franz-Marc-Schule Geretsried, Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe)
2.2.1	Das Gebiet der Städte Geretsried und Wolfratshausen und der Gemeinden Dietramszell, Egling, Eurasburg, Icking und Münsing
2.2.2	Das Gebiet der Gemeinde Königsdorf ohne die Gemeindeteile Au, Brandl, Graben, Heigl, Höfen, Pföderl, Schönrain und Schwaighofen.
2.2.3	Das Gebiet der Gemeinde Schäftlarn (Landkreis München).

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 20. November 2002

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 7

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 17. Dezember 2002 540.3-5302-AÖ-1/02**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 22. Juli 1981 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 24. Juli 2001 (OBABl S. 232) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 17. Dezember 2002

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 8

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuötting im Landkreis Altötting**

**Vom 17. Dezember 2002 540.3-5302-AÖ-1/02**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 3 Satz 3 letzte Alternative, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und

Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Im Landkreis Altötting wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuötting errichtet.  
Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung zu unterrichten sind,
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen,
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.

## § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuötting umfasst den Landkreis Altötting.

## § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:  
„Pestalozzische,  
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuötting“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Altötting.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 17. Dezember 2002

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 8

## **Landesentwicklung und Umweltfragen**

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

#### **Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern**

**Vom 29. Oktober 2002**

#### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Mitglieder des Verbandes

§ 3 Aufgaben des Verbandes

#### II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung



- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats
- § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

### III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
  - § 19 Deckung des Finanzbedarfs
  - § 20 Kassenverwaltung
  - § 21 Überörtliche Prüfung
- ### IV. Abschnitt. Schlussvorschriften
- § 22 Aufsicht
  - § 23 Öffentliche Bekanntmachung
  - § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
  - § 25 In-Kraft-Treten

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500) erlässt der regionale Planungsverband in der Region 18 – Südostoberbayern – folgende Satzung:

#### I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region 18 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Südostoberbayern“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungsgeschäfte werden von seiner Dienststelle wahrgenommen.

§ 2  
Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 in Verbindung mit Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688)).

§ 3  
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat die Aufgabe:

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLplG mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und

anderen landesplanerischen Überprüfungen sowie zu kommunalen Bauleitplänen abzugeben.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

#### II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4  
Organe des Verbandes

(1) Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Als weiteres Gremium des Verbandes besteht ein regionaler Planungsbeirat.

§ 5  
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (im Amt). Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der im Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre, bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung (zum Amtsantritt) der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die

weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über den Regionalplan und seine Fortschreibung vorbehaltlich der Zuständigkeit des Planungsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2;
3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), über die Nachtragshaushaltssatzungen und über den Finanzplan;
4. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1971) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist (auf Antrag) möglich, wenn kein Widerspruch durch die anwesenden Verbandsmitglieder erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

#### § 9 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 28 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte (oder deren Stellvertreter) für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise.

(3) Von den Sitzen im Planungsausschuss entfallen entsprechend der Einwohnerzahl

auf den Landkreis Altötting	2
auf die Gemeinden dieses Landkreises	2
auf den Landkreis Berchtesgadener Land	2
auf die Gemeinden dieses Landkreises	2
auf den Landkreis Mühldorf	2
auf die Gemeinden dieses Landkreises	2
auf den Landkreis Rosenheim	3
auf die Gemeinden dieses Landkreises	5
auf den Landkreis Traunstein	3
auf die Gemeinden dieses Landkreises	3
auf die kreisfreie Stadt Rosenheim	2 Sitze.

Die Mitglieder des Planungsausschusses vertreten nicht einzelne Verbandsmitglieder, sondern jeweils die Gruppe der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Ausschussmitglieder sind an Weisungen der Verbandsmitglieder nicht gebunden.

(4) Kommt eine Einigung über die Besetzung dieses Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder in einer vom Verbandsvorsitzenden einzuberufenden Versammlung der Verbandsräte jeder Gruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) unter Bindung an die Stimmanteile in der Verbandsversammlung gewählt. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Vorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt. Dabei kann jede nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung wählbare Person gewählt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(6) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund
2. Abberufung aus wichtigem Grund
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(8) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

#### § 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und Überprüfung des Regionalplanes;
2. Abschließende Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplanes unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 9 Satz 6 BayLplG;
3. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung;
4. Beschlussfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG aufzustellenden Zielen der Raumordnung;
5. Anforderung von Gutachten beim Regionsbeauftragten;
6. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

#### § 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

(7) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirates und des Planungsausschusses vorzusehen. Separate Sitzungen des regionalen Planungsbeirates sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

## § 12

### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuss und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## § 14

### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 25 € je Stunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis einer Entschädigung von 20 € je Stunde.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 7200 €. Seine Stellvertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von je 1800 €. Absatz 4 bleibt unberührt.

## § 15

### Regionaler Planungsbeirat

(1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter von nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens.

Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:

1. Industrie- und Handelskammer
2. Handwerkskammer für Oberbayern
3. Bayerische Architektenkammer
4. Bayerischer Bauernverband
5. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verbände der Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung
6. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e. V. –
7. Landesverband der Bayerischen Industrie e. V.
8. Deutscher Gewerbeverband – Landesverband Bayern e. V. –
9. Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V.
10. Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
11. Landesfremdenverkehrsverband Bayern

12. Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
13. Landesgruppe Bayern des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe
14. Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.
15. Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern –
16. und die im DGB – Landesbezirk Bayern – zusammengeschlossenen Gewerkschaften (gemeinsam zwei Mitglieder)
17. Deutsche Angestelltengewerkschaft
18. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landeskartell Bayern und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen – Landesverband Bayern –
19. Bayerischer Beamtenbund e. V.
20. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
21. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die kassenärztliche Vereinigung Bayerns
22. Zuständige bischöfliche Ordinariate
23. Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Landeskirchenamt –
24. Staatliche Fachhochschulen
25. Fachbeirat für Erwachsenenbildung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
26. Bayerischer Jugendring
27. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
28. Bayerischer Landessportverband
29. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
30. Deutscher Alpenverein
31. Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern
32. Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
33. Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.
34. Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V.
35. Landesbund für Vogelschutz
36. Landesjagdverband Bayern

(2) Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden durch den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbandes berufen.

(3) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirates Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirates werden für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzurufen. Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirates offen.

(8) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des Beirates und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestimmten Mitgliedern des Planungsbeirates und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(9) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirates berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Absatz 8 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die Entschädigung von Sachverständigen, die gemäß Absatz 3 in den regionalen Planungsbeirat berufen worden sind, gilt die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirates (BayRS 230-1-2-U) entsprechend.

(10) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirates, ihrer Stellvertreter und der gemäß Absatz 8 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung entsprechend; an die Stelle des Kreistages tritt die Verbandsversammlung.

#### § 16

##### Aufgaben des regionalen Planungsbeirates

(1) Der regionale Planungsbeirat soll den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung für die Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes.

(3) Der regionale Planungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 17

##### Sitzungen des regionalen Planungsbeirates

(1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirates spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

### III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

#### § 18

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regio-

nalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) bestimmt.

(2) Soweit die jährlichen Zuweisungen des Freistaates Bayern für den laufenden Bedarf nicht ausreichen, werden von der Stadt Rosenheim und den Mitgliedslandkreisen Umlagen erhoben. Diese sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bemessen.

Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Die Umlage wird zum 1. November jeden Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. gefordert werden.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden vom regionalen Planungsverband Südostoberbayern geführt.

#### § 21

##### Überörtliche Prüfung

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

#### IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

#### § 22

##### Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

#### § 23

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gilt Art. 18 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

#### § 24

##### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rosenheim, 29. November 2002

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Max Gimple

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 8

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Hauth/Hillcrmeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2002, 128 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1131 S. im Ordner) 94 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 18. Juni 2002, 104 S., 29,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1110 S. im Ordner) 55 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Baucn bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 20. November 2002, 96 S., 31,90 € Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 861 S. im Ordner) 55 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2002, 96 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (982 S. im Ordner) 95 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 96 S., 31,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (906 S. im Ordner) 69 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 96 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 878 S. im Ordner) 110 €.

Bauer/Hundmeyer u. a., **Kindertageseinrichtungen in Bayern**; Bayerisches Kindergartengesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 96 S., 24 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 258 S. im Ordner) 59 €.

Leonhardt, **Jagdrecht**; Bundesjagdrecht, Bayerisches Jagdgesetz, Kommentar. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 96 S., 26,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 390 S. im Ordner) 69 €.

Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2002, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 304 S. im Ordner) 108 €.

OBABl 2003, S. 14

#### Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**, Textausgabe mit Erläuterungen. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 276 S., 63,50 €.

König/Luber/Gmeiner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002, 342 S., 75,20 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002, 312 S., 68,65 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2002, 288 S., 63,40 €.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 324 S., 73,80 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 170. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 356 S., 78,30 €. 171. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 322 S., 70,30 €.

Breier/Kiefer u. a., **Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern – BAT-O**; Ergänzungsband Ost zum Kommentar „Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT“. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 96 S., 21,10 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 238 S., 48,80 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 328 S., 72,20 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2002, 214 S., 47 €. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002, 230 S., 50,60 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder**, Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 274 S., 60,30 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 280 S., 61,60 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2002, 192 S., 42,25 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 284 S., 59,70 €.

Lang/Wiesend-Rothbrust, **Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern**; Kommentar. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 86 S., 24,90 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**, Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 152 S., 39,90 €.

Greimel/Waldmann, **Finanzausgleich**; Erläuterte Handausgabe. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 308 S., 69 €.

Obermüller, **Gewerbsteuer**; Kommentar. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 186 S., 48,50 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.

56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2002, 192 S., 44,10 €.

57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2002, 198 S., 45,50 €.

58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 208 S., 47,80 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 154 S., 46,20 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung mit Durchführungsvorschriften**; Kommentar. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 208 S., 47,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 218 S., 47,90 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002, 204 S., 44,80 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen.

68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2002, 532 S., 26,80 €.

69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 280 S., 37,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 184 S., 40,50 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 310 S., 74,40 €. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 318 S., 76,30 €.

Pelhak, **Tierzuchtrecht**; Kommentar zum Bundesrecht und bayerischen Landesrecht. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2002, 246 S., 93,50 €.

Schmitt/Hillermeier u. a., **Bundessozialhilfegesetz**; Kommentar. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002, 160 S., 41,60 €.

OBABl 2003, S. 14

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 208 S., 66 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**, Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 236 S., 77 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**, Kommentar. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 220 S., 70 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 234 S., 74 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 262 S., 80 €. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 252 S., 77 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 201. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 204 S., 67 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 232 S., 73 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 254 S., 78 €.

79. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, Rechtsstand: 1. September 2002, 258 S., 79 €.

Luber/Schock, **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**, Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegesätze; Textausgabe. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2002, 242 S., 74 €.

OBABI 2003, S. 15